

I. Geschichte der Europäischen Integration

1. Von der Gründung der Europäischen Gemeinschaften bis zur Europäischen Union (Vertrag von Maastricht)

- Motive und Mittel zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften:

Sicherung des Friedens zwischen traditionell rivalisierenden Staaten mittels sektoraler Übertragung von Souveränität auf supranationale Gemeinschaften in einem rechtlich verankerten Verfahren

- Verschiedene „europäische“ Integrationsbemühungen
 - > 19.09.1946: W. Churchill „Züricher Rede“
 - > 09.05.1950: Rede von R. Schumann („Schumann-Plan“)



- 1952: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EKGS, Montanunion; = Schaffung eines Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl); EGKS Vertrag 2002 ausgelaufen
- 1953: Scheitern einer politischen Integration in Form der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG); Konzept des „spill over“ (Integration auf wirtschaftlichem Gebiet hat später politische Integration zur Folge)

- 01.01.1958: Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG; = Zollunion + Gemeinsamer Markt mit freiem Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital) und Europäische Atomgemeinschaft (EAG) durch die „Verträge von Rom“ (Belgien, Luxemburg, Niederlande, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien)
- 1960: Gründung der Europäischen Freihandelszone (EFTA) durch sieben andere westeuropäische Staaten
- 1965: Fusionsvertrag (enge Verklammerung der drei Europäischen Gemeinschaften durch Fusion ihrer Organe)
- Erweiterung zur „Gemeinschaft der Zwölf“
 - ab 01.01.1973: Großbritannien, Irland, Dänemark
 - ab 01.01.1981: Griechenland
 - ab 01.01.1986: Portugal, Spanien
- 01.07.1987: Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) (weit reichende Änderungen der Gemeinschaftsverträge: v. a. Kompetenzzuwachs für die EG; Regelungen zum Binnenmarkt)
- 01.11.1993: Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht („Unionsvertrag“)
 - > Gründung der Europäischen Union
 - > Umbenennung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in Europäische Gemeinschaft (EG)
 - > Wirtschafts- und Währungsreform

Säulenmodell

Europäische Union

1. Säule	2. Säule	3. Säule
Europäische Gemeinschaften	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)
- EG (EG-Vertrag) - EAG (EAG-Vertrag)	- Art. 11 ff. EU	- Art. 29 ff. EU

SUPRANATIONAL

INTERGOUVERNEMENTALE

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Unterscheide

Europäische Union (EU) – Europäische Gemeinschaft (EG)

EU: - Oberbegriff für die supranationalen Europäischen Gemeinschaften (= 1. Säule der EU) **und** die intergouvernementalen Formen der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten (2. und 3. Säule der EU) -> Vgl. Art. 1 Abs. 3 S.1 EU

- bislang keine eigene Rechtspersönlichkeit; keine eigen-

ständige internationale Organisation; keine hoheitlichen Befugnisse

EG: - eine der zwei Europäischen Gemeinschaften der 1. Säule der EU

- bis 1992: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)
- eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 281, 282 EG)
- **Supranationalität**, d.h., mit eigenen Hoheitsrechten ausgestattet; Organe setzen autonom Recht, das zum Teil ohne eine Vermittlung durch die Mitgliedstaaten unmittelbar für einzelne Rechte und Pflichten begründen kann („Durchgriffswirkung“)

2. Von „Maastricht“ bis „Nizza“

- 01.01.1995: Erweiterung der Europäischen Union auf 15 Mitgliedstaaten (Österreich, Schweden, Finnland)
- 01.05.1999: Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam (Reformierung der bestehenden Verträge)
- 07.12.2000: Feierliche Proklamation der von einem Konvent erarbeiteten „Charta der Grundrechte“ der Europäischen Union
- 01.02.2003: Inkrafttreten des Vertrags von Nizza (v.a. institutionelle Reformen, um Erweiterungsfähigkeit der EU zu gewährleisten)
- 01.01.2004: Beitritt von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien,

Ungarn, Zypern

- 01.01.2007: Beitritt von Rumänien und Bulgarien

3. Vertrag über eine Verfassung für Europa

- 2002/03: Ausarbeitung eines Verfassungsvertrages durch Verfassungskonvent unter Vorsitz von Valéry Giscard d'Estaing
- 29.10.2004: Unterzeichnung des Verfassungsvertrages in Rom
- Grundlegende Reformierung der bisherigen Vertragsgrundlagen und weit reichende Änderungen
 - > Bündelung der bisherigen Verträge in einem Schriftstück bestehend aus 4 Teilen
 - > Aufhebung der Säulenstruktur
 - > Europäische Union soll an die Stelle der Europäischen Gemeinschaften treten und als Völkerrechtssubjekt auftreten
 - > Inkorporierung der Grundrechtecharta
 - > Beitritt der EU zur EMRK vorgesehen
- 2005: Negative Referenden in Frankreich und den Niederlanden veranlassen Mitgliedstaaten zu einer „Reflexionsphase“ über Zukunft des Verfassungsprojektes

4. „Reformvertrag“

- Juni 2007: Europäischer Rat gibt Verfassungsprojekt auf

- Einberufung einer Regierungskonferenz (Vgl. Art. 48 EU)
- Mandat zur Ausarbeitung eines sog. „Reformvertrages“
 - > Übernahme der wesentlichen Elemente des Verfassungsvertrages, aber: Beibehaltung der bisherigen Verträge
 - > Keine Inkorporierung der Grundrechtecharta, aber: Querverweis und Ausstattung mit Rechtsverbindlichkeit (Beachte: britisches *opt out*)
- Oktober 2007: Regierungskonferenz legt Vertragstext vor
- Dezember 2007: Unterzeichnung durch die Staats- und Regierungschefs vorgesehen
- Inkrafttreten für 2009 vorgesehen